



## **Leistungsvereinbarung über die Asylorganisation der Sozialregion Dorneck**

### **1. Zweck**

Synergien der Region Dorneck sollen genutzt und die Verantwortung fürs Asylwesen gemeinsam getragen werden.

Mit der vorliegenden Vereinbarung werden alle Belange des Asylwesens zwischen den Gemeinden und der Sozialregion ab 1.1.2018 geregelt. Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung gültig ab 1.1.2016. Ziel ist eine professionelle Dossierführung und eine kostendeckende Finanzierung des Asylwesens. Damit werden auch die Vorgaben des Kantons eingehalten und somit die Ausrichtung der kantonalen Dossier- und Betreuungspauschalen sichergestellt.

### **2. Grundsatz**

Die der Sozialregion Dorneck durch den Kanton Solothurn zugeteilten Personen werden proportional zur Einwohnerzahl auf die Einwohnergemeinden (§1 Zusammenarbeitsvertrag) verteilt. Jede Gemeinde ist aufnahmepflichtig und unterstützt die Bereitstellung der notwendigen Unterkünfte.

Die Betreuung wird nach Möglichkeit mit Personen aus den Gemeinden sichergestellt. Die Gemeinden organisieren die Betreuung innerhalb der Gemeinde und legen pro Gemeinde eine einzige Ansprechperson fest, mit der die Sozialregion Dorneck kommuniziert. Die Verantwortlichen der Gemeinden unterstützen aktiv die gemeinsam getroffene Lösung und tragen dies entsprechend in die Gemeinden.

### **3. Aufnahmesoll asylsuchende Personen**

Die jährliche Bestimmung der durch die einzelnen Vertragsgemeinden aufzunehmenden Asylsuchenden erfolgt anhand der Einwohnerzahlen der Gemeinden. Grundlage sind das vom Kanton Solothurn eröffnete Aufnahmesoll und die Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

Der Vollzug obliegt der Sozialregion Dorneck. Die Asylkoordination führt die Zuweisungsstatistik in welcher die aktuellen Vorsprünge und Rückstände ausgewiesen werden. Die Statistik wird jeweils an den Sitzungen des Leitorgans verteilt.

Die Saldi aller Gemeinden wurden per 1. Januar 2016 auf null gestellt.

### **4. Finanzielles**

Die Ausgaben über jegliche fallbezogenen Leistungen richten sich nach dem Sozialgesetz, der Sozialverordnung, den SKOS-Richtlinien und dem kantonalen Asyl-Handbuch. Die Sozialregion rechnet die entsprechenden Kosten mit dem Kanton ab resp. verwaltet die vom Kanton ausgerichteten Pauschalen. Die Gemeinden sind verpflichtet alle Änderungen (wie z.B. Untertauchen, Wegzug, Arbeitsaufnahme, Heirat, Geburt) innert maximal 10 Werktagen seit Kenntnisnahme der Sozialregion zu melden. Auch sind die Gemeinden dazu verpflichtet die für Fallaufnahmen sowie für Auszahlungen relevanten Unterlagen (wie z.B. Rechnungen, Arbeitsrapporte, Quittungen) bis spätestens zum 15. des Folgemonats der Sozialregion einzureichen. Werden Änderungen oder Unterlagen zu spät eingereicht, können die Kosten von der Sozialregion abgelehnt werden. Lehnt der Kanton aufgrund fehlender Informationen oder Unterlagen die Ausrichtung der Pauschalen ab, geht der fehlende Betrag zu Lasten der betroffenen Gemeinde.



Die Ausgabenkompetenzen innerhalb der Sozialregion werden in einer Kompetenzordnung „Asyl“ geregelt. Die Sozialkommission ist das oberste Entscheidungsorgan der Sozialregion. Allfällig durch den Kanton nicht gedeckte Kosten werden den Gemeinden proportional zur Einwohnerzahl in Rechnung gestellt. Die Sozialregion informiert über die Kosten und begründet allfällige Defizite.

## **5. Ausgleichsverfahren innerhalb der Sozialregion**

Jede Gemeinde ist grundsätzlich verpflichtet Asylsuchende aufzunehmen. Es ist jedoch im Interesse aller, wenn die zugewiesenen Asylsuchenden schwerpunktmässig in jenen Gemeinden untergebracht werden, in denen günstiger Wohnraum vorhanden ist und somit die Unterbringungskosten tiefer sind.

Asylsuchende müssen in den Gemeinden angemeldet werden und gelten somit als Einwohnerinnen und Einwohner (EW). Auch zählen sie in den Gemeinden als laufendes Dossier. Da viele Beträge an den Kanton nach Anzahl EW ausgerichtet werden, sowie der Anteil an Verwaltungskosten innerhalb der Sozialregion nach Anzahl Dossiers berechnet wird, soll den aufnehmenden Gemeinden eine Ausgleichszahlung ausgerichtet werden.

Im Budget der Sozialregion wird ein Beitrag von rund CHF 10 pro EW aufgenommen (der Betrag ist jeweils mit dem Budget zu beschliessen). In der Rechnung der Sozialregion wird allen Gemeinden, die Asylsuchende aufnehmen pro aufgenommene asylsuchende Person ein Betrag von CHF 3'000 vergütet. Gibt es eine Differenz zum budgetierten Betrag, wird dies in der Rechnung unter Verwaltungskosten als Fehlbetrag nachbelastet resp. als Überschuss gutgeschrieben.

Vorsprünge und Rückstände werden jährlich saldiert. Das Ausgleichsverfahren beginnt jedes Jahr mit den neuen Zuweisungszahlen des Kantons von neuem. Für die Feststellung der Aufnahmezahlen und die Berechnung des Ausgleichsverfahrens ist die Asylkoordination der Sozialregion Dorneck zuständig. Für die Gemeinden besteht keine Wahlmöglichkeit zwischen der Aufnahme von Asylsuchenden und dem Tätigen von Ausgleichszahlungen.

## **6. Betreuungskosten**

Die Abgeltung pro aufgenommene Unterstützungseinheit entspricht der Dossierpauschale (CHF 1'500.-), welche im kantonalen Lastenausgleich der Sozialadministration vergütet wird sowie der Betreuungspauschale pro Dossier (CHF 1'500.-). Die Dossierpauschalen gehen zu Gunsten der Sozialregion Dorneck zu Deckung der Personalkosten Asylkoordination und Buchhaltung, allfällige Differenzen werden über die Verwaltungskosten der gesamten Sozialregion verrechnet. Die Betreuungspauschalen werden den Gemeinden ausbezahlt.

## **7. Ersatzvornahmeverfahren**

Erfüllt die Sozialregion ihr Aufnahmesoll nicht, können vom Kanton Sanktionen gesprochen werden (Ersatzvornahmeverfahren). Zurzeit beträgt die Sanktion CHF 30.- pro Tag und pro Person (Rückstand), was fast CHF 11'000.- pro Person und Jahr entspricht. Diese Kosten eines solchen Ersatzvornahmeverfahrens, würden proportional zur Einwohnerzahl auf die Gemeinden verteilt.

## **8. Kündigungsmöglichkeit**

Das Leitorgan kann den Ausschluss einer Gemeinde beschliessen, sollte sich diese nach wiederholter Ermahnung nicht an die Abmachungen halten oder eine Zusammenarbeit verweigern.



**9. Aufgabenteilung im Asylwesen**

Asylkoordination Sozialregion	Gemeinde
<ul style="list-style-type: none"><li>- Kommunikation mit den zuständigen Personen im ASO</li><li>- Transferorganisation und Meldewesen, inkl. elektronischem Datenaustausch (EDA) mit dem ASO</li><li>- Aufnahmesoll (Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden)</li><li>- Ansprechperson für den Bereich Asyl für die gesamte Sozialregion</li><li>- Zuweisung der Asylsuchenden in die Gemeinden</li><li>- Fallführung aller Asylsuchenden der Sozialregion<ul style="list-style-type: none"><li>• Dossierführung inkl. Neuerstellung</li><li>• Budgeterstellung</li><li>• Rechnungsverarbeitung</li><li>• Auszahlungen an KlientInnen (bei Kontoauszahlungen)</li><li>• Erstellen von Kostengutsprachen</li><li>• Abklärungen mit dem Kanton</li><li>• Erstellen von Kostengutsprachen</li><li>• Vermittlung von Integrationsmassnahmen oder Arbeitseinsätzen und Deutschkursen</li><li>• Verfügen und Durchsetzen von Auflagen</li><li>• Bei Bedarf: Beratungsgespräche mit den Asylsuchenden</li></ul></li><li>- Auszahlungen und Abrechnungen Asyl der gesamten Sozialregion gemäss Kompetenzordnung</li><li>- Verwaltung der kantonalen Asylpauschalen</li><li>- Durchführung Ausgleichsverfahren</li><li>- Koordination des Betreuungsteams</li><li>- Sicherstellung einer einheitlichen Betreuungspraxis</li><li>- Organisation von Treffen und Weiterbildungsangeboten</li><li>- Führen von Statistiken, wie z.B. Personenliste, Übersicht Pauschalen, Aufnahmesoll, Zuständigkeiten in den Gemeinden und vorhandener Wohnraum</li><li>- Unterstützung Schnittstelle Sozialhilfe bei Statuswechsel</li><li>- Bei Bedarf Suche nach geeigneten Unterkünften</li></ul>	<p><b>Kontaktpersonen</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Kontakt und Meldewesen zur Asylkoordination Sozialregion</li><li>- Kostengutsprachen bei Sozialregion einholen</li><li>- Weiterleitung Information an Betreuungspersonen</li><li>- Vermittlung zwischen Betreuung, Gemeinde und Sozialregion</li><li>- Bei Bedarf: Suche nach geeigneten Unterkünften</li><li>- Organisation von Aktionen im Dorf</li></ul> <p><b>Asylbetreuung</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Empfang der neuen asylsuchenden Personen<ul style="list-style-type: none"><li>• Anmeldung EWK/Schule</li><li>• Eröffnung PC-Konto</li><li>• Hausordnung erklären</li><li>• Anmeldeformulare SH zusammen ausfüllen, inkl. ORUPF</li></ul></li><li>- Vermittlung von Alltagswissen</li><li>- Beratung in alltäglichen Belangen</li><li>- Einrichten von Asylunterkünften (inkl. An- und Abnahme)</li><li>- Regelmässige Hausbesuche</li><li>- Sicherstellung Einhaltung Hausordnung/Regeln</li><li>- Kontakt und Meldewesen zu Kontaktperson der Gemeinde</li><li>- Auszahlungen bei Barauszahlungen</li><li>- Vereinbarung 1. Arzttermin und Zahnarzttermine</li><li>- Bei Erwerbstätigkeit: Unterstützung Erlass Steuern</li><li>- Koordination und Unterstützung Hilfeleistungen aus der Gemeinde</li><li>- Unterstützung während Statuswechsel</li><li>- Arztrechnungen an Kanton schicken (Kollektivversicherung)</li><li>- VA7+: Unterstützung bei KK-Administration (inkl. Wechsel)</li></ul>



Diese Leistungsvereinbarung tritt per 01.01.2018 in Kraft.  
Sie tritt nur in Kraft, wenn alle Vertragsgemeinden zustimmen.

Beschlüsse der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden:

- Bättwil vom
- Büren vom
- Dornach vom
- Gempfen vom
- Hochwald vom
- Hofstetten-Flüh vom
- Metzerlen-Mariastein vom
- Nuglar-St.Pantaleon vom
- Rodersdorf vom
- Seewen vom
- Witterswil vom